

Die Stadt Marktbreit erlässt auf Grund der Art. 1 und 8 des KAG vom 26.03.1974 (GVBl. S. 109) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Art. 22 KG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (GVBl. S. 165) in der derzeit gültigen Fassung folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 09.02.1983 III/3-554 genehmigte

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

Mit Wirkung vom 01.05.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.05.1995; mit Wirkung vom 01.01.2002 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2001; m.W.v. 11.11.2009 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 05.11.2009;

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Marktbreit erhebt für die Benutzung ihres Friedhofes und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenarten

Die Stadt Marktbreit erhebt

1. Grabgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. sonstige Gebühren

§ 3 Gebührenpflichtige

Zahlungspflichtig ist,

1. wer das Benutzungsrecht einer Grabstätte erwirbt bzw. wem eine Reihengrabstätte oder ein Kindergrab zugewiesen ist,
2. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
3. wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
4. wer die Kosten veranlasst hat oder
5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.

- (2) Die Verpflichtung, die Gebühr zu entrichten, entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für ein Reihengrab pro Jahr € 7,67

- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt für
 - a) eine zweifache Grabstätte pro Jahr € 10,23
 - b) eine vierfache Grabstätte pro Jahr € 20,45

- (3) Die Gebühr für ein übergroßes Familiengrab, das von der in § 9 Abs. 1 BestS festgesetzten Größe abweicht, beträgt die Gebühr für die Mehrfläche pro vollen qm und Jahr € 7,67

- (4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urnengrab beträgt pro Jahr € 5,11

- (5) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gilt der jeweilige Jahresbetrag in Abs. 2 – 4.

§ 6 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt € 25,56 je Leiche;

für das Reinigen des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge, zusätzlich € 15,34.

§ 7 Sonstige Gebühren

1. Erlaubnis zur Bestattung anderer Personen - § 3 Abs. 2 BestS - € 76,69
2. Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde - § 10 Abs. 3 BestS - € 2,56
3. Genehmigung, nahe stehende Personen in eine Grabstätte bestatten zu lassen - § 10 Abs. 5 BestS - € 20,45
4. Umschreiben eines Grabnutzungsrechts - § 11 BestS - € 5,11
5. Erlaubnis zur Anpflanzung andauernder Gehölze - § 15 Abs. 3 BestS - € 12,78
6. Erlaubnis für die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen - § 16 Abs. 1 BestS - € 12,78
7. Erlaubnis für vorzeitiges Entfernen von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen - § 19 Abs. 4 BestS - € 7,67
8. Erlaubnis für die Entfernung oder Änderung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Grabdenkmäler - § 19 Abs. 6 BestS - € 7,67
9. Erlaubnis für gewerbliche Lichtbildaufnahmen - § 20 Abs. 6 BestS - € 7,67
10. Erlaubnis von Leichenausgrabungen und Umbettungen § 24 Abs. 1 BestS - € 10,23
11. Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege - § 28 Nr. 3 BestS - € 5,11
12. Einzelanordnungen - § 30 BestS - € 10,23

§ 7 i.d. F.2. Änderungssatzung vom 26.11.2001
m. W. vom 01.01.2002.
Geänderte Fassung vom 22.02.1983:

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Erlaubnis zur Bestattung anderer Personen - § 3 Abs. 2 BestS - DM 80,00
2. Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde - § 10 Abs. 3 BestS - DM 5,00
3. Genehmigung, nahe stehende Personen in eine Grabstätte bestatten zu lassen - § 10 Abs. 5 BestS - DM 40,00
4. Umschreiben eines Grabnutzungsrechts - § 11 BestS - DM 10,00
5. Erlaubnis zur Anpflanzung andauernder Gehölze - § 15 Abs. 3 BestS - DM 25,00
6. Erlaubnis für die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen oder deren Änderung - § 16 Abs. 1 BestS - DM 25,00
7. Erlaubnis für gewerbliche Lichtbildaufnahmen - § 20 Abs. 6 BestS - DM 15,00
8. Erlaubnis für gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof - § 27 Abs. 1 BestS -
- bei einer Erlaubnis, die auf 1 Jahr befristet ist: einmalig DM 20,00
- bei einer Erlaubnis, die auf 5 Jahre befristet ist: einmalig DM 50,00
- bei einer unbefristeten Erlaubnis: einmalig DM 100,00

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der früheren Gemeinde Gnodstadt über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Leichenhauses vom 31.03.1965 ist gemäß Art. 28 Abs. 3 KAG mit Ablauf des 31.12.1979 außer Kraft getreten.

Marktbreit, 16.02.1983
STADT MARKTBREIT
Schubert, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 16.02.1983 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.02.1983 angeheftet und 21.03.1983 wieder abgenommen.

Marktbreit, 21.03.1983

Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle